

Bund der  
Strafvollzugsbediensteten  
Deutschlands (BSBD)

Fachzeitschrift  
für die Bediensteten des  
Justizvollzugs

# DER VOLLZUGS- DIENST



Abschiebehäft:

**Abholung durch BGS-Beamte**

Im Facheil:

**Strafvollzug in Baden-Württemberg  
– Aus der Jahrespressekonferenz des Justizministeriums –**

**2**

März 2002

# Niedersachsen

rechtzeitig zu erkennen und zum Schutz der Öffentlichkeit Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Es wird Sie nicht überraschen, wenn ich als Wissenschaftler auch der Forschung einen eigenen Stellenwert bei der Erhöhung der Sicherheit im Vollzug beimesse. Ich denke dabei an die Mitte dieses Jahres anlaufende Befragung aller Bediensteten im Justizvollzug. Sie sind es, die in erster Linie durch ihre alltägliche Arbeit Sicherheit produzieren. Sie brauchen dazu möglichst günstige Rahmenbedingungen, die sich nicht in elektronischen Maurerkronensicherungen, Gepäckdurchleuchtungsanlagen u. a. erschöpfen. Sie müssen sich sicher fühlen, vor allem aber müssen sie wachsam, motiviert und – anwesend sein:

Mit der Mitarbeiterbefragung wollen wir u. a. ermitteln, wie

Fehltag durch Krankheit reduziert werden können, und jeder von ihnen weiß, dass Arbeitszufriedenheit, Arbeitsmotivation und Arbeitsleistungen in engen Wechselwirkungen zu gesundheitlichen Belastungen, transparenter Kommunikation und angemessener Ausstattung am Arbeitsplatz stehen.

Jetzt komme ich – wie versprochen – noch einmal auf das Thema „Arbeit im Vollzug zurück“:

Unser Programm zur Erhöhung der Beschäftigungsquote der Gefangenen soll nicht nur die Wirtschaftlichkeit des Justizvollzuges erhöhen, sondern auch Langeweile und Mittellosigkeit der Gefangenen mit den daraus entstehenden Sicherheitsgefährdungen reduzieren. Bis Ende 2004 wollen wir rund 1.000 neue Arbeitsplätze in den Haftanstalten schaffen und die allgemei-

ne Beschäftigungsquote auf über 70 Prozent steigern. Erwachsene Untersuchungsgefängene, Abschiebungsgefängene, Rentner und Kranke sind auch in Haft nicht zur Arbeit verpflichtet, so dass wir dann eine annähernde Vollbeschäftigung erreicht haben.

Lassen Sie mich, meine Damen und Herren, zum Abschluss noch Folgendes feststellen:

Der niedersächsische Justizvollzug befindet sich auf einem guten Wege.

Es ist bereits viel erreicht; es ist aber zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages des Justizvollzuges notwendig, unbeirrt den eingeschlagenen Kurs beizubehalten, die Anpassung der restlichen Justizvollzugseinrichtungen an den allgemeinen Sicherheitsstandard anzugehen und diesen durch ständige Fortentwicklung zu erhalten.

Meine Damen und Herren, es kann sicher davon ausgegangen werden, dass es immer wieder Gefangenen gelingt, sich dem Vollzuge zu entziehen. Hundertprozentige, absolute Sicherheit gibt es nicht.

Ich bin jedoch der festen Überzeugung, dass – wenn es zu Vorfällen im Justizvollzug des Landes kommt – die bisher so erfolgreichen Spezialisten meiner Fachabteilung alles tun werden, um die auch aus möglichen folgenden Vorfällen zu ziehenden Konsequenzen baldmöglichst und wirkungsvoll umzusetzen. Ich habe in die von den Bediensteten des Justizvollzuges geleistete Arbeit Vertrauen und ich wäre sehr dankbar, wenn auch Sie dieses Vertrauen aufbrächten, wenn es wieder zu Vorfällen im Vollzug kommt. Die Bediensteten haben das Vertrauen verdient.

# Nordrhein-Westfalen

Klausurtagung des Landesvorstandes

## „Ungerechtfertigte Spareingriffe finden unseren Widerstand!“

*Erstmals traf sich unter der Leitung des neuen Landesvorsitzenden Klaus Jäkel der BSBD-Landesvorstand zu einer Klausurtagung in Castrop-Rauxel. Neben gewerkschaftsinternen Fragestellungen befasste sich das Gremium mit den erwogenen weiteren Spareingriffen der Landesregierung. Einen weiteren Schwerpunkt der Beratungen bildete die Festlegung der Eckpunkte für die Vertretung der spezifischen gewerkschaftlichen Anliegen der Strafvollzugsbediensteten gegenüber den Fraktionen der im Landtag vertretenen Parteien. Eines machte der BSBD-Chef Klaus Jäkel jedoch gleich zu Beginn der Veranstaltung klar: „Es muss Schluss sein mit der Praxis, allein dem öffentlichen Dienst die finanziellen Lasten der Konsolidierung des Landeshaushalts aufzubürden.“*

Unmittelbar vor der Sitzung berichteten die Medien über die Absicht Finanzminister Steinbrücks, den öffentlichen

Dienst in Nordrhein-Westfalen mit weiteren einseitigen Sparopfern zu überziehen. Von Wiedereinführung der 40-Stunden-Woche war ebenso die Rede wie von Einsparungen bei der Beihilfe und dem Weihnachtsgeld. Wenn der öff-

entliche Dienst in einer solch gravierenden Weise als einzige Bevölkerungsgruppe für die Sanierung des Haushalts erhalten muss, dann ist etwas nicht in Ordnung in unserem Gemeinwesen.

Wenn Politiker so gern von der

nötigen Motivation der öffentlich Bediensteten fabulieren und die Mitarbeit der Kolleginnen und Kollegen für die effiziente Umgestaltung der Verwaltung einfordern, dann sind solche Spareingriffe kontraproduktiv. Wie soll denn Motivation entstehen, wenn die Gegenleistung des Dienstherrn lediglich in dem Verkünden neuer Sparmaßnahmen besteht?

Die Verkürzung der Wochenarbeitszeit, die Einführung von Leistungszulagen und



Mitglieder des Landesvorstandes während der Klausurtagung. Vom links: Harald Neuhaus (Heinzberg), Peter Brock (Rheinbach), Alfred Ludemann (Köln) und Sabrina Sobel (Gelsenkirchen).

-stufen haben die Kolleginnen und Kollegen durch Einkommensverzicht teuer erkauft. Wenn diese „Errungenschaften“ jetzt durch einseitige Willenserklärung der Landesregierung abgeschafft werden sollen, werden die öffentlich Bediensteten doppelt abkassiert. Besonders verwerflich ist es dabei, die Beschäftigtengruppen gegeneinander auszuspielen: Bei den Beamten kann man zugreifen, bei den Arbeitnehmern gilt die Tarifautonomie.

Wenn die Lage wirklich so ernst ist, wie es Steinbrück Glauben macht, dann ist es nicht zu verstehen, weshalb im Zuge der Steuerreform Großunternehmen derart begünstigt worden sind, dass sie jetzt überhaupt keine Steuern mehr zu entrichten haben.

„Eine solche Entwicklung wird auf Dauer schädliche Auswirkungen für unsere Gesellschaft haben, da eine deutliche Gerechtigkeitslücke gerissen wird. Eine Besteuerung nach der jeweiligen Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit ist so jedenfalls nicht zu erreichen,“ stellte **Klaus Jäkel** fest. Die Teilnehmer der Klausurtagung waren sich einig, dass endlich Schluss sein muss mit den punktuellen Eingriffen in den Besitzstand des öffentlichen Dienstes. Die Politik sei vielmehr aufgerufen, der Einnahmenseite des Haushalts größere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

„Eine gerechte Besteuerung aller Bevölkerungsgruppen ist ein Wert an sich, weil sie das Rechtsempfinden des Bürgers stärkt, während eine als ungerecht empfundene Begünstigung der Unternehmen einen gegenteiligen Effekt auslösen dürfte“, führte **BSBD-Vize Sanker** aus.



**Im Rahmen der Klausurtagung verabschiedete BSBD-Vormann Klaus Jäkel (li) Renate Mielich, Vertreterin für Frauenfragen, aus ihrem Vorstandsamt. Kollegin Mielich wechselt wegen der dort günstigeren beruflichen Perspektiven in den Dienst der Polizei. Jäkel wünschte Renate Mielich für die Zukunft alles Gute und eine glückliche Hand bei der Übernahme der neuen beruflichen Herausforderung.**

Auch wenn die Landesregierung zwischenzeitlich von den skizzierten Sparmaßnahmen Abstand genommen hat und eine globale Reduzierung der Ausgaben favorisiert, so zeigten sich die Kolleginnen und Kollegen doch in besonderer Weise sensibilisiert. Einig war man sich in der Einschätzung, dass gegen jegliche Form ungerechtfertigter Sonderopfer der gewerkschaftliche Widerstand organisiert werden muss.

Landesvorsitzender **Klaus Jäkel** erklärte: „Wenn mit der geplanten Ausgabenreduzierung um 1,4 Mrd. € bezweckt wird, gewerkschaftliche Forderungen von vornherein zu verhindern, dann hat das auf den **BSBD** nicht die erhoffte Wirkung. Wir werden uns im Rahmen der Haushaltsberatungen nachdrücklich für weitere Verbesserungen der Besol-

ungsstrukturen einsetzen und unser erklärtes Ziel, eine angemessene Dotation der dienstlichen Leistungen in allen Laufbahnen des Strafvollzuges durchzusetzen, nicht aus den Augen verlieren.“

Einen besonderen Schwerpunkt der Beratungen nahm die Diskussion über die zeitlich befristete Übernahme von Aufgaben der Forensik ein.

**Konsens wurde darüber erzielt, dass der Strafvollzug nicht als Reparaturbetrieb und Aufnahmereserve des Maßregelvollzuges genutzt werden dürfe.**

Jede dieser beiden Bereiche verfüge über die erforderliche Fachkompetenz, die ihnen zugeführten Menschen fachgerecht zu betreuen und zu behandeln.

Eine Aufgabenvermischung müsse zwangsläufig negative Auswirkungen auf die Aufga-

benerledigung haben. Der fachgerechten Wahrnehmung der jeweils originären Aufgabenstellung sei absolute Priorität einzuräumen, finanzielle Überlegungen, ein Unterbringungstag im Maßregelvollzug kostet ein Vielfaches dessen, was für einen Hafttag im Strafvollzug aufzuwenden ist, müssten insoweit in den Hintergrund treten.

**Aus dem Kreis der Sitzungsteilnehmer wurde das dramatische Ansteigen der Mehrarbeit in der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes beklagt.**

Die Belastungen hätten die Schmerzgrenze bereits überschritten. In einigen Bereichen seien die Entwicklungen derart gravierend, dass Auswirkungen auf das Sicherheitssystem der Vollzugseinrichtungen nicht mehr ausgeschlossen werden könnten. Wenn der Vollzug zu Beginn des Jahres 2003 die sozialtherapeutische Behandlung von Sexualstraftätern übernehmen müsse, dann sei dies ohne eine beträchtliche Personalvermehrung nicht zu leisten. An die Landesregierung richteten die Teilnehmer der Klausurtagung den Appell, den Strafvollzug mit dieser zusätzlichen Aufgabe nicht allein zu lassen.

**Klaus Jäkel** erinnerte in diesem Zusammenhang an die Zusage von Justizminister **Jochen Dieckmann**, der am 11. Januar 2002 erklärt habe, dass dem Strafvollzug keine neuen Aufgaben zugemutet werden könnten, wenn nicht gleichzeitig eine Entlastung in anderen Bereichen erfolge. „An diesem Wort werden wir Sie messen, Herr Minister“, rief **Jäkel** unter dem Beifall der Versammlungsteilnehmer aus.

## Heute schon gelacht?

Richter Redlich zum Angeklagten Ferdinand Langfinger: „Sie sind ja schon wieder hier. Ich dachte, die letzte Verurteilung hätte Sie gebessert.“ – „Das ist völlig richtig, Euer Ehren“, meint Langfinger, „aber ich will noch besser werden.“

\*\*\*

Ein LKW-Fahrer kommt auf seiner Tour jeden Tag durch einen kleinen Ort und dort am Gericht vorbei. Seine Leidenschaft ist es, jedes Mal einen der Anwälte, die sich vor dem Gericht aufhalten, zu überfahren.

Eines Tages steht vor dem Ort ein Pfarrer und bittet, mitgenommen zu werden. Der LKW-Fahrer lässt ihn einsteigen

und fährt in die Ortschaft. Als er am Gericht vorbeikommt und die Anwälte herumlaufen sieht, will er wie immer einen von ihnen überfahren. Im letzten Moment entsinnt er sich, dass ein Pfarrer neben ihm sitzt. Er kann gerade noch das Steuer herumreißen. Trotzdem hört man einen dumpfen Schlag. Im Rückspiegel sieht er einen Anwalt auf der Straße liegen. „Ich schwöre, ich bin an ihm vorbeigefahren“, beteuert der Fahrer. „Macht nichts“, entgegnet der Pfarrer, „ich habe ihn ja noch mit der Beifahrertüre erwischt“.

\*\*\*

Der Richter wendet sich leicht pikiert an den Angeklagten: „Und Sie wollen tatsächlich Ihr Geständnis widerrufen?“ – „Ja, Herr Rat. Mein Verteidiger hat mich restlos von meiner Unschuld überzeugt!“

Nach dem Karlsruher Richterspruch:

## BSBD fordert drastische Erhöhung des Versorgungsfreibetrages

**Am 6. März 2002 hat das Bundesverfassungsgericht nochmals deutlich gemacht, was es von der unterschiedlichen Besteuerung von Renten und Beamtenpensionen hält: nämlich nichts. Dabei hätte es der Gesetzgeber, der durch den Karlsruher Richterspruch zeitlich unter Druck gerät, besser wissen können. Bereits in mehreren Entscheidungen hat das höchste deutsche Gericht in den zurückliegenden 20 Jahren festgestellt, dass die unterschiedliche Besteuerung von Renten und Pensionen dem Gleichbehandlungsgrundsatz widerspricht.**

Wohl in Ermangelung konsensfähiger Ideen verharrete die Politik bislang in fast absoluter Lethargie. Mit bloßem Aussitzen ist es jetzt allerdings nicht mehr getan, wird die Regierung durch das Bundesverfassungsgericht doch zum Handeln gezwungen. Spätestens am 1. Januar 2005 muss eine Neuregelung in Kraft treten, die die steuerliche Ungleichbehandlung der Renten und Pensionen beendet.

In dem konkreten Fall hatte das Bundesverfassungsgericht die Vereinbarkeit des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes zu überprüfen. Unter Einnahme einer steuerrechtsimmanenten Betrachtungsweise stellte das Gericht fest, dass nur der erstmalige Zufluss von Einkommen besteuert werden darf, nicht aber dessen Umschichtung oder der Konsum bereits vorhandenen Vermögens. Das gegenwärtige System der Rentenbesteuerung orientiere sich am Bild des Kaufs einer Leibrente aus versteuertem Einkommen. Wenn die Rente während der Erwerbsphase aus versteuertem Einkommen des Arbeitnehmers finanziert werde, dann sei die derzeitige Ertragsanteilsbesteuerung systemkonform. Stelle sich jedoch heraus, dass die Rechtsgrundlage und die Finanzierung der Renten der gesetzlichen Vorstellung nicht entsprechen, dann sei

die steuerliche Ungleichbehandlung der „nachträglichen Einkünfte“ von Arbeitnehmern und Beamten nicht zu rechtfertigen.

Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass das gegenwärtige Besteuerungssystem den dargestellten Maßstäben nicht entspricht. Das Bild einer entgeltlich erworbenen Rente entspreche noch nicht einmal zur Hälfte der Rentenzahlung der Realität.

Nach den Feststellungen des Gerichts besteht die Rente aus drei Finanzierungsanteilen: Dem Arbeitnehmeranteil, dem Arbeitgeberanteil und dem Bundeszuschuss. Hinsichtlich der Arbeitnehmerbeiträge, so der Zweite Senat des Verfassungsge-

richts, könne von einer steuerlichen Mehrbelastung ausgegangen werden. Bezüglich der Arbeitgeberbeiträge sei dies jedoch nicht der Fall. Der Arbeitgeber führe sie an den Versicherungsträger direkt ab, sie führten folglich während der Erwerbsphase nicht zu steuerpflichtigem Einkommen des Arbeitnehmers. Auch beim Bundeszuschuss sei keine Rechtfertigung dafür ersichtlich, diesen als Rückzahlung versteuerten Einkommens zu bewerten. Eine staatliche Transferleistung sei grundsätzlich steuerbares Einkommen. Folglich könne nur der auf die Arbeitnehmerbeiträge entfallende Anteil der Rente als Rückzahlung bereits versteuerten Einkommens bewertet werden. **Ein sachlicher Grund, die Rente darüber hinaus anders zu bewerten als die Versorgungsbezüge und steuerfrei zu lassen, bestehe nicht.** Wegen der dem Gesetzgeber durch das Verfassungsgericht eingeräumten

Regelungsfrist besteht die steuerliche Benachteiligung von Pensionären voraussichtlich bis zum Jahre 2005 fort. Hinsichtlich der Beseitigung dieses offensichtlichen Missstandes hat das Verfassungsgericht keine konkreten Vorgaben gemacht. Dem Gesetzgeber stehen damit beträchtliche Regelungsalternativen zur Verfügung.

**Der BSBD vertritt gemeinsam mit dem DBB die Auffassung, dass eine Übergangsregelung im Interesse der Versorgungsempfänger zwingend ist, um einen sofortigen Ausgleich zu schaffen. Nach unseren Berechnungen wäre eine Erhöhung des Versorgungsfreibetrages auf 40 Prozent, höchstens aber auf 7.560,00 Euro geeignet, die Benachteiligung der Versorgungsempfänger zu beseitigen. BSBD und DBB werden gemeinsam dafür eintreten, eine entsprechende Problemlösung von der Bundesregierung zu fordern.**



## Anwärtersonderzuschlag gesichert!?!?

**Rechtsgrundlage für die Zahlung von Anwärtersonderzuschlägen ist § 63 des Bundesbesoldungsgesetzes. Die Höhe der Sonderzuschläge war bislang in einer Sonderzuschlagsverordnung geregelt. Für die Laufbahnen des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes konnten bislang Zuschläge in Höhe von 50 Prozent gewährt werden. Mit dem 6. Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften ist die Sonderzuschlagsverordnung aufgehoben und § 63 Bundesbesoldungsgesetz modifiziert worden.**

Für den Personenkreis, der am 31.12.2001 den Sonderzuschlag erhalten hat, tritt **keine** Änderung ein, die Besitzstandswahrung ist gewährleistet. Für jene Nachwuchskräfte, die bereits als Angestellte im Vollzug tätig sind oder in der Zukunft für ein berufliches Engagement gewonnen werden, zeichnet sich ebenfalls eine positive Problemlösung ab.

Bereits im Vorfeld der gesetzlichen Neuregelung ist der BSBD an das Justizministerium herangetreten, um die Weitergewährung des Anwärtersonderzuschlages für die Laufbahnen des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes zu sichern. Das Justizministerium hat hierzu mitgeteilt, dass es zuversichtlich sei, „dass das Finanzministerium“... „auch in Zukunft Anwärtersonderzuschläge in der bisher geltenden Höhe mittragen wird, ...“.

**Wie jetzt aus dem Justizmi-**

**nisterium verlautet, sollen die nach dem Inkrafttreten des 6. Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften zwischen dem Justiz- und dem Finanzminister aufgenommenen Verhandlungen dazu geführt haben, den Anwärtersonderzuschlag zunächst für die kommenden zwei Jahre in Höhe von 50 Prozent des Anwärtergrundbetrages zu zahlen. Die schriftliche Bestätigung dieser Willensbekundung des Finanzministers werde in Kürze erwartet. Für die Folgezeit bedürfe es jedoch der Überprüfung, ob geeignete Bewerberinnen und Bewerber auch ohne Gewährung des Sonderzuschlages gewonnen werden könnten.**

Nach den Erfahrungen der zurückliegenden Jahre hat der Strafvollzug mit regional unterschiedlicher Ausprägung Probleme, für die Besetzung seiner verfügbaren Stellen

ausreichend qualifiziertes Personal zu finden. Die Streichung des Anwärtersonderzuschlages würde diese Situation zwangsläufig weiter verschärfen. Auch die hohe Arbeitslosigkeit hat den Vollzug nicht vor der Schwierigkeit bewahrt, nur in begrenztem Umfang geeignete Bewerberinnen und Bewerber für ein berufliches Engagement im Vollzug interessieren zu können.

Nach Auffassung des BSBD ist der Anreiz eines „sicheren“ Arbeitsplatzes allein nicht ausreichend; es müssen vielmehr finanzielle Rahmenbedingungen hinzutreten, die den Bewerbern einen Berufswechsel ohne allzu große finanzielle Einbußen ermöglichen. Besonders im Bereich des Werkdienstes würden sich die Chancen, Meister für eine hauptberufliche Tätigkeit im Strafvollzug zu gewinnen, dramatisch verschlechtern. In diesem Bereich steht der Strafvollzug in unmittelbarer Konkurrenz mit der Industrie und dem Handwerk, wo – unabhängig von erforderlichen betriebsspezifischen Qualifikationsmaßnahmen – Anfangsgehälter zwischen 2.500 € und 3.200 € brutto den Regelfall darstellen. Bewerbungen von arbeitslosen Meistern sind in

den zurückliegenden Jahren eher die Ausnahme gewesen. Dieser Personenkreis, so der BSBD, könne nur dann für eine Tätigkeit im Strafvollzug gewonnen werden, wenn ihm auch während der Zeit der Ausbildung eine Anwärterbesoldung geboten werde, die den Unterhalt einer Familie und die Finanzierung sonstiger Verbindlichkeiten auf bescheidenem Niveau ermögliche.

Die Suspendierung des Anwärtersonderzuschlages würde nach Meinung des BSBD in vielen Fällen dazu führen, dass Widerrufsbeamte **Anspruch auf Sozialhilfe** hätten. Eine derartige Entwicklung müsse zwangsläufig abschreckend auf jene Bewerber wirken, die sich in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis befinden. **BSBD-Chef Klaus Jäkel zeigte sich befriedigt über die sich abzeichnende Problemlösung, warnte allerdings gleichzeitig vor zu kurzen Überprüfungsfristen für den Anwärtersonderzuschlag.**

**„Die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Personalverwaltungen der Vollzugs-einrichtungen benötigen Planungssicherheit hinsichtlich der finanziellen Rahmenbedingungen.“**

## AIDS-Tag an der Justizvollzugsschule

**Am 19. Februar dieses Jahres veranstaltete die AIDS-Hilfe NRW zum dritten Mal seit 1998 einen AIDS-Tag an der Justizvollzugsschule NRW.**

Mit viel Engagement und Piff gab es für die Anwärterinnen und Anwärter anschauliche Informationen über Krankheitsverlauf, Übertragungsweise



und Präventionsmaßnahmen, um so Ängste abzubauen und das sachgerechte Verhalten im Vollzugsalltag im Umgang mit HIV-Infizierten zu erhöhen. Kondome und Gleitmittel sind heutzutage in den Anstalten für Gefangene per Verordnung zugänglich, sicherlich auch ein Erfolg des meinungsbildenden Einsatzes der AIDS-Hilfe. Sehr kontrovers wurde nach wie vor über die bekannte Forderung

der AIDS-Hilfe diskutiert, Spritzen an die Gefangenen auszugeben.

Die größte Zahl der Anwärterinnen und Anwärter sind gegen die Ausgabe von Spritzen an Gefangene, da sie als Waffen missbraucht werden können und damit eine erhebliche Gefährdung von Sicherheit und Ordnung in den Vollzugseinrichtungen darstellen. Der BSBD teilt diese Bedenken.

## Glosse

### Tach auch

Justus V.  
Anonymus



**N**a, wie jehdet? Isch han die Tare midenem Kollejen aus Westfalen jesprochen. War ja zeers niddeso einfach mit die sprachliche Kommunikazjon. Aber nachen paar Bierchen klappte dat ganz jut. Ich hab dem zeers mal erklärt, wat de kölsche Jenetiv is. Wie wir so inet Jsschpräch kamen, vertell de misch, dat in dem sinne Jot Vau A die drei Halsabschneidermörder aus Aalen saßen. Isch wär ja bald vom Hocker jefallen, wenn

isch misch nisch anne Theke festjehalden hätte, als ich hörte, dat dat Oberlandesjerischt drei Mörder freijelassen hat, weil die länger als sechs Monate inne U-Haft saßen. Dat jibbet doch

dann inne Zeitung, dat de Schaatsanwalt jepennt hat. De hat nämlich zu lang für sinne Ermittlungen jebraucht. Dat Schwurjericht hat dann den Termin drei Monate

Isch wert dat Jefühl nisch los, dat ja irjendeiner irjendinem eine auswischen wollte. Sons hätte dat Oberlandesjerischt doch de Schaatsanwalt anjerufen un jesacht, pass op, Kolleje, da kommt wat.

Fracht sich nur, wer wem da eine reintun wollte. Velleisch die Rischter unserm Justizminister?

Schlimm is nur, dat dat auf Kosten vonne Bevölkerung jeht. Wenn wir einen in unsre Jot Vau A einen Eierdieb in Urlaub schicken, und det klaut bei Aldi ne Woorsch, dann jibet ein großes Jeschrei.

Aber dat Obrlandesjerischt lässt einen jeschtändigen Mörder mir nix dir nix raus. Wo simmer denn eijentlich?

## „Gefangenenbefreiung“ einmal anders

nisch! Da jehße narem Frühdien nix ahnend nach Aldi einkaufen, un da schpaziert fröhlich de Mörder an disch vorbei un kauft sischen Fläsch Schaubau (Tschuldijung, is ja noch unschuldich, auch wenne schon jeschtanden hat). Paar Tare schpäter stand

später anjesezt, und dat war mehr als sechs Monate. De Schaatsanwalt kritt jetzen Diszi, de Schwurrischer nisch. Jetz hanisch mal unter Einsatz sämtlicher jeistigen Kräfte najerechnet, dat zehn Wochen jut drei Monate sin. Wer hatten die anderen drei Monate jepennt?

## Unterbringungsdauer im Maßregelvollzug neu gestalten

**Berlin: Der Bundesrat hat einen Gesetzentwurf (14/8200) eingebracht, mit dem die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit in den Anstalten des Maßregelvollzugs (Psychiatrien und Entziehungsanstalten) verbessert werden sollen. Dieser sieht vor, bei den Entscheidungen über die Fortdauer einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz größere Bedeutung zukommen zu lassen. Dabei sollen insbesondere die Anforderungen an jene Unterbringungen, die fünf Jahre überschreiten, materiell und formell erhöht werden.**

Auf zehn Jahre zu begrenzen sei die Unterbringung von Personen, die sich gewaltlose Eigentums- und Vermögenskriminalität haben zu Schulden kommen lassen. Weiterhin sieht die Gesetzesinitiative vor, bei der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt die Anordnung und die Fortdauer unmittelbar von dem zu erwartenden Behandlungserfolg ab-

hängig zu machen. Die Vollstreckungsreihenfolge bei gleichzeitig verhängter Haftstrafe und Unterbringung soll dahingehend verändert werden, dass im Anschluss an die Haft und nach Ablauf der Unterbringung in der Regel eine Bewährungsentscheidung ermöglicht wird.

Ferner soll mit der Gesetzesinitiative eine oberlandesgericht-

liche Entscheidung umgesetzt werden, ob nach sechs Monaten einstweiliger Unterbringung wichtige Gründe ein Urteil noch nicht zulassen und die Fortdauer der Unterbringung rechtfertigen. Die Länderkammer dringt angesichts einschlägiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes auf eine Weiterentwicklung des Rechts.

Werde die Dauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bei gewaltloser Eigentumskriminalität begrenzt und die Vollstreckungsreihenfolge bei der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt verkürzt, so sollen sich in den genannten Fällen die Unterbringungszeiten

verkürzen und den Angaben zufolge die öffentliche Hand entlastet werden.

Bislang können die Maßregeln zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt ohne Schuldvorwurf gegen einen Täter verhängt werden.

Sie erfahren ihre Rechtfertigung aus dem „Sicherungsbedürfnis der staatlichen Gemeinschaft“. Während die übrigen freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung grundsätzlich befristet sind, sieht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bislang keine zeitliche Begrenzung vor.

## Aktuelles Zitat

„Unsere Arbeitslosenquote wäre um 1,5 Prozentpunkte niedriger, wenn bei uns so viele Menschen im Gefängnis säßen wie in den USA.“

Werner Müller, Bundeswirtschaftsminister

## Wer sagt's denn?

„Manch einer gelangt deshalb an die Spitze, weil er keine Fähigkeiten besitzt, deretwegen man ihn unten festhalten möchte.“

Peter Ustinov, Schauspieler

## Kleine Weisheiten

„Pressefreiheit ist die Freiheit von 200 reichen Leuten, ihre Meinung zu verbreiten. Journalisten, die diese Meinung teilen, finden sie immer.“

Paul Sethe, Publizist

\*\*\*

„Es ist schwer, es zugleich der Wahrheit und den Leuten recht zu machen.“

Thomas Mann, dt. Schriftsteller, 1875 – 1955

\*\*\*

„Ein schlechtes Gedächtnis ist noch kein schlechter Verstand: man weiß allmählich, worauf es ankommt – und schenkt sich den Rest.“

Karlheinz Deschner, Literat

Das Problem der kommenden Jahre:

## Sozialtherapeutische Behandlung von Sexual- und Gewaltdelinquenten

*Seit Jahren tritt der BSBD nachdrücklich dafür ein, die personellen und sächlichen Voraussetzungen für die praktische Umsetzung des 6. Strafrechtsreformgesetzes zu schaffen. Bislang sind diese Forderungen fast ungehört verhallt. Die Politik scheint gegenwärtig unfähig, die notwendigen Konsequenzen aus den verabschiedeten Gesetzen zu ziehen. Mit dem Strafrechtsreformgesetz soll der Schutz Allgemeinheit verbessert werden. Von der therapeutischen Behandlung von Sexualstraffätern wird eine deutliche Reduzierung der Gefahr von Wiederholungstaten erwartet. Folgerichtig hat der Gesetzgeber bestimmt, ab dem 1. Januar 2003 behandlungsfähige Sexualstraffäter in sozialtherapeutische Einrichtungen zu verlegen. Um diese dem Strafvollzug neu zugewiesene Aufgabe sachgerecht und effizient wahrnehmen zu können, hat das Land Nordrhein-Westfalen die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Bislang sind die Vorbereitungen auf die sozialtherapeutische Behandlung von Sexualstraffätern noch nicht so recht vom Fleck gekommen. Trost spendet allein der Umstand, dass der tatsächliche Bedarf an sozialtherapeutischen Behandlungsplätzen nicht mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden kann. Die Kapazitäten der vorhandenen sozialtherapeutischen Einrichtungen sind allerdings derzeit bereits erschöpft. Daher ist zu erwarten, dass die Justizvollzugsanstalten zunächst wieder einmal die Last der zusätzlichen Aufgabe werden tragen müssen.*

Ganz ohne zusätzliches Personal wird diese Aufgabe jedoch nicht zu bewältigen sein. Angesichts der finanziellen Probleme des Landes ist ein rationelles, strukturiertes Vorgehen erforderlich, damit der kostengünstigste Weg zur Erfüllung des neuen gesetzlichen Auftrages gefunden werden kann. Um dem beginnenden Diskussionsprozess einen neuen Impuls zu geben, drucken wir nachstehend einen Beitrag des psychologischen Dienstes der JVA Essen ab, der sich vorran-

gig mit der therapeutischen Versorgung jener Inhaftierten befasst, die nicht unter die Regelungen des 6. Strafrechtsreformgesetzes fallen, jedoch ebenfalls ein nicht zu unterschätzendes Gefährdungspotenzial für die Gesellschaft darstellen. Zudem sind die Vorschläge der Experten auch für die Behandlung jenes Personenkreises von Bedeutung, der nach dem Willen des Gesetzgebers verbindlich einer sozialtherapeutischen Behandlung bedarf.

kommt eine relativ lange Wartezeit der rechtskräftig Verurteilten, bis sie in die Auswahlanstalt gelangen. Dort führt das Auswahlverfahren zu einem weiteren mehrwöchigen Leerlauf, bevor sie in die zuständige Anstalt verlegt werden können.

Während der beschriebenen Leerlaufzeiten, aber auch während der Verbüßung von Kurzstrafen, wird die Grundlage für das spätere Haftverhalten der Gefangenen geprägt und geschaffen. Ein rechtzeitiges Kümmern um die psychischen Belange des Gefangenen könnte erwünschtes Haftverhalten stabilisieren, positiv beeinflussen und einen vorbeugenden Beitrag zur Verbesserung der vollzugsinternen Sicherheit leisten.

Die in diesem Bereich der zu beklagenden behandlerischen

und vor allem diagnostischen Vakanzen sollten künftig sinnvoll ausgefüllt werden. Entsprechende Maßnahmen müssten möglichst bereits während der Untersuchungshaft auf freiwilliger Basis beginnen und in enger Zusammenarbeit mit internen (Aufnahme-, Zugangsabteilung) und externen Einrichtungen (Auswahlanstalt, Sozialtherapie, andere therapeutische Einrichtungen) erfolgen.

Der Inhaftierte ist – wie die Erfahrung zeigt – zum Beginn seiner Inhaftierung wesentlich eher bereit, sich an der Erforschung der Ursachen seiner kriminellen Verhaltenstendenzen ernsthaft zu beteiligen. Das bietet die Chance, frühzeitig wichtige diagnostische Erkenntnisse zu gewinnen, die in Nachfolgeanstalten (Auswahlanstalt/Sozialtherapie), aber auch in externen ambulanten Einrichtungen eine Übergangslose Betreuung des Gefangenen ermöglichen könnten. Besonders vor dem Hintergrund des 6. Strafrechtsänderungsgesetzes stellt das einen maßgeblichen Beitrag zur effektiven Erfüllung der spätestens ab 2003 rechtlich geforderten umfangreichen therapeutischen Aufgaben dar. Auch zeigt die psychologische Praxis, dass therapeutische bzw. behandlerische Lerner-

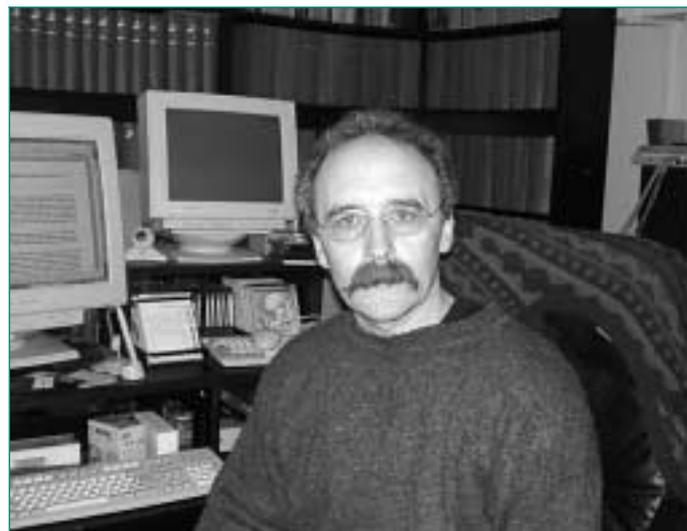
## Gesicherte begleitende Diagnostik zur Sexualdelinquenz und zur Prophylaxe

Das Strafvollzugsgesetz bestimmt in § 2 den Behandlungsauftrag als Vollzugsziel, schränkt ihn in § 6 hinsichtlich der Zielgruppe allerdings wieder ein. Danach wird eine Behandlungsuntersuchung, die einer gezielten und systematischen Einwirkung auf den Gefangenen vorausgehen muss, damit einzelne seiner Persönlichkeitsmerkmale dauerhaft in eine erwünschte Richtung verändert werden können, erst ab einem Strafmaß von über einem Jahr (s. VV zu § 6 StVollzG) gefordert. Kurzstrafige und Untersuchungshäftlinge fallen durch dieses Raster, da hier eine Behandlung „in der Regel nicht geboten“ erscheint.

Vor dem Hintergrund des 6. Strafrechtsänderungsgesetzes müssen potenzielle Gewalt- und Sexualstraffäter identifiziert, auf spätere thera-

peutische Maßnahmen vorbereitet und im Einzelfall ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend therapieorientiert behandelt werden.

Meistens wird derzeit noch zu spät vertiefend diagnostisch und behandlerisch mit dem Gefangenen gearbeitet. Hilfersuchen von Untersuchungshäftlingen werden oftmals nicht oder nicht ausreichend aufgegriffen, weil möglicherweise der zuständige Richter den Angeklagten während der Verhandlung nicht „präpariert“, sondern wie zum Zeitpunkt der Tat strukturiert erleben möchte. Eine Illusion, wenn man bedenkt, dass der Angeklagte in der Regel bereits mehrere Monate in Haft verbracht hat und dort maßgeblich – negativ – geprägt worden sein kann, falls sich der Vollzug nicht angemessen um ihn kümmern konnte. Hinzu



*Peter Rasche, Dipl.-Psychologe bei der JVA Essen und stv. Vorsitzender des Bezirkspersonalrats Rheinland, hat sich ausgiebig mit dem Problem der Sexualdelinquenz befasst und gemeinsam mit seinen Co-Autoren das nebenstehende Behandlungskonzept entwickelt.*

folge auch in kürzeren Zeiträumen als 12 Monaten mit dauerhafter Wirkung erzielt werden können, sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Kurzzeitiger Strafvollzug sowie die oben beschriebenen Zeiten der Leerläufe in der Untersu-

chungshaftanstalt sollten effektiv diagnostisch und ggf. behandlerisch genutzt werden. Als ein arbeitssparender Nebeneffekt würde die Zeit für die Durchführung des Auswahlverfahrens wesentlich verkürzt werden können.

## Notwendige Grundvoraussetzungen

Für eine zielgerichtete und systematische konzeptionelle Arbeit erscheint es notwendig, folgende Grundvoraussetzungen zu schaffen:

- Einrichtung einer baulich von anderen Bereichen abgetrennten und in sich wiederum hinsichtlich der Betreuungsschwerpunkte separierten Abteilung.
- Schaffung bedarfsgerechter Kapazitäten, die so zu strukturieren sind, dass sie überschaubar bleiben und dennoch die erforderliche dynamische Dynamik zulassen.

- Bildung eines hinsichtlich fachspezifischer, klinisch-psychologischer Erfordernisse besonders ausgebildeten Behandlungsteams, das – je nach Aufgabenstellung – alle Schnittstellen nach innen und außen abdeckt.
- Ausbau eines der jeweiligen Aufgabenstellung – Diagnostik, Sensibilisierung und Therapie – angepassten, ausreichenden und parallel verlaufenden Hilfs- und Freizeit- bzw. Beschäftigungsangebotes.



Die spektakulären Verbrechen der Sexualstraftäter Marc Dutroix und Frank Schmökel waren mit Ursache für die Verschärfung des Sexualstrafrechts. Ab 2003 ist für therapiefähige Straftäter sozialtherapeutische Behandlung verbindlich vorgeschrieben.

## Zieldefinition für eine entsprechende Abteilung

Die Abteilung nimmt auf der Basis des Prinzips der Freiwilligkeit Inhaftierte auf, bei denen der begründete Verdacht der Ausübung künftiger Gewalt- oder Sexualstraftaten besteht. Ziel ist es, die therapeutische Arbeit effizient vorzubereiten, einen übergangslosen Wechsel zwischen diagnostischen, motivationalen und therapeutischen Prozessen zu gewährleisten und den schädlichen Auswirkungen des reinen Verwahrens von Gefangenen während der Unter-

suchungshaft oder/und kurzzeitigen Freiheitsstrafen entgegen zu wirken. Die Abteilung diagnostiziert die Inhaftierten rechtzeitig, wenn sie noch über Problembewusstsein verfügen und veränderungsbereit sind. Sie fördert die Veränderungsmotivation der Inhaftierten. Hierdurch leistet sie wichtige Vorarbeit für die Nachfolgeanstalten (Auswahlanstalt bzw. Sozialtherapie), die dadurch entlastet werden, und wirkt maßgeblich mit an der Prophylaxe

von Gewalt- und Sexualstraftaten. Ausgangsüberlegung ist, dass bei verdächtigen oder rechtskräftig verurteilten Gewalt- und Sexualstraftätern und bei Inhaftierten, die noch keine oder keine gravierenden Gewalt- oder Sexualstraftaten verübt haben, nach geeigneter Diagnostik im Vorfeld Faktoren festgestellt werden können, die das Risiko derartiger Taten für die Zukunft ab-

## Zielgruppen

Das entwickelte Behandlungskonzept kommt für Inhaftierte in Betracht, die bereits auf dem Gebiet der Sexual- und Gewaltdelinquenz auffällig geworden sind (rechtskräftig Verurteilte) oder derartiger Taten verdächtigt werden (U-Häftlinge) oder für Inhaftierte mit kurzen Freiheitsstrafen, für deren Vollstreckung die Einrichtung originär zuständig ist und die aufgrund der Befunde psychodiagnostischer Untersuchungen zu dem Kreis der besonders gefährdeten Gefangenen gezählt werden müssen. Bei diesem Personenkreis müssen also nicht unbedingt Straftaten auf dem Gebiet der Sexual- und Gewaltdelinquenz vorliegen! Vielmehr geht es um das Vorhandensein spezifischer delinquenzbegünstigender Faktoren.

### ■ a. Untersuchungsgefangene

Die Erfahrung zeigt, dass Untersuchungsgefangene in einer Vielzahl von Fällen durchaus eingestehen, Straftaten begangen zu haben, die aus ihrer Sicht zwar nicht den in der Anklageschrift enthaltenen Darstellungen entsprechen, aber sehr wohl strafwürdig sind. Insbesondere verdächtigte Sexual- und Gewaltstraftäter leiden erkennbar darunter, sich selbst nicht erklären zu können, weshalb sie die Taten begehen konnten. Bereits derzeit suchen sie beim Psychologischen Dienst um fachlichen Rat und Aufklärung nach. Die sich dann in der Regel anschließende Reihe explorativer Gespräche könnte mittels geeigneter diagnostischer Inventare strukturierter und effizienter als bisher gestaltet werden. Die so gesammelten diagnostischen Informationen bilden die Grundlage für spätere therapeutische Behand-

schätzbar machen. Rechtzeitig identifiziert, sensibilisiert und veränderungsmotiviert sowie nahezu übergangslos therapiert werden diese Inhaftierten mit größerer Wahrscheinlichkeit künftig keine Sexual- bzw. Gewaltstraftaten begehen. Zur Verwirklichung dieser komplexen Aufgabenstellung ist es sinnvoll und auch notwendig, die potenziellen Täter aus drei Zielgruppen zu rekrutieren.

lungen. Sie sind aber auch geeignet, nicht einschlägig Verurteilten, die aber als der Risikogruppe zugehörig angesehen werden müssen, Empfehlungen für eine ambulante Behandlung zu geben. Diese Beratung ist von besonderer Bedeutung, um möglicher Sexual- und Gewaltdelinquenz prophylaktisch zu begegnen. Auch von einer entsprechenden Wirksamkeit der Beratung darf ausgegangen werden, weil die längerfristige diagnostische Begleitung die U-Häftlinge in der Regel für therapeutische notwendige Behandlungsmaßnahmen sensibilisieren.

### ■ b. Verurteilte mit einer rechtskräftigen Strafe von mehr als zwei Jahren

Wegen der geringen Aufnahmekapazität der Einweisungsanstalt müssen rechtskräftig verurteilte Gefangene in der Regel mehrere Monate warten, bis sie dorthin überstellt werden. So lange sind sie ohne therapeutische Perspektive. Als Folge der fehlenden Auseinandersetzung mit der Straftat sinkt die Veränderungsmotivation der Inhaftierten rapide. Die Ursachenzuschreibung für die begangene Straftat wird verstärkt external betrieben. Dabei rückt der Vollzug als Repräsentant der Gesellschaft immer mehr in den Vordergrund und es bilden sich irrationale Überzeugungen aus, die künftig kaum noch – zumindest nicht vom vermeintlichen Verursacher Vollzug – revidiert werden können. Deshalb ist es wichtig und notwendig, diese Gefangengruppe übergangslos nach Rechtskraft des Urteils weiter zu begleiten und auf spätere therapeutische Maßnahmen vorzubereiten.

## c. Gefangene mit kurzen Freiheitsstrafen

Es kann davon ausgegangen werden, dass bei bestimmten Kurzstrafgefangenen, die noch keine oder keine gravierenden Gewalt- oder Sexualstraftaten verübt haben, nach geeigneter Diagnostik im Vorfeld Faktoren festgestellt werden können, die das Risiko derartiger Taten abschätzbar machen. Es ist davon auszugehen, dass es nicht ausreichen kann, erst nach dem Begehen schwerwiegender Sexual- bzw. Gewaltstraftaten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (s. VV zu §

6 StVollzG) nachträglich therapeutisch tätig zu werden. Vielmehr sollte der Vollzug im Vorfeld der Gewalt- und Sexualdelinquenz zur Vorbeugung geeignete Behandlungsmaßnahmen anbieten, wenn bei den Betroffenen Behandlungsbedarf diagnostiziert worden ist.

Im Einzelfall dürfte es sinnvoll sein, Kontakt mit ambulanten externen Stellen aufzunehmen, die bereits während der Inhaftierung des Gefangenen in der Anstalt therapeutisch tätig werden und die Behandlung nach der Inhaftierung fortsetzen.

durchgängig in der Arbeit mit den zumeist beziehungsge störten Straftätern eines der Hauptziele und einen Schwerpunkt des gesamten Verlaufs.

## d. Aufbau von Veränderungsmotivation

Ein weiterer gemeinsamer Schwerpunkt aller behandlerischen Vorgehensweisen liegt im Aufbau und in der Aufrechterhaltung einer Änderungsmotivation. Wichtiges Ziel für Gefangene mit Persönlichkeitsstörungen ist es, eine explizite Entscheidung zu treffen und mit dem Behandelnden ein Einverständnis darüber herzustellen, ob und wie an der Klärung und Veränderung der Problematik gearbeitet werden soll.

Wesentlich ist eine bedeutsame, schrittweise Vorgehensweise, in der Angst und Zweifel sowie Widerstand und Abwehr ernst genommen werden. Ferner kann eine intrinsische oder selbstregulatorische Motivation gefördert werden, indem der Gefangene selbstgesetzte Ziele formuliert, in der Steigerung der selbsterlebten Wirksamkeit unterstützt und zur Aktivierung vorhandener eigener Ressourcen angeregt wird.

## Der Behandlungsprozess

Gefangene, bei denen ein Behandlungsbedarf identifiziert worden ist, können bis zu drei aufeinander aufbauende Behandlungsphasen durchlaufen.

### a. Phase der Diagnostik und Methodik

Potenziell für die angesprochene Abteilung geeignete Gefangene werden in der Regel durch die Aufnahme- bzw. Zugangsabteilung ermittelt und weiter vermittelt. Hier wird eine erste vertiefende Diagnostik durchgeführt, die mit dem Einverständnis des Inhaftierten begleitend fortgesetzt wird. Insbesondere bei vielen Untersuchungshäftlingen kann so ein Hilfebedürfnis rechtzeitig aufgegriffen werden. Die diagnostischen Ergebnisse stehen einer möglichen Nachfolgeanstalt (Auswahlanstalt/Sozialtherapie) zur Verfügung. Diag-

nostische Maßnahmen vor der Aufnahme erstrecken sich auf die Aktendurchsicht, die Durchsicht der Bewerbungsunterlagen des Gefangenen, einer persönlichen Rücksprache mit dem Gefangenen im Einzelgespräch, Verhaltensbeobachtung, Exploration zur Familie, Sexualität, Kriminalität sowie einer ausführlichen Sozialanamnese.

### b. Phase der Sensibilisierung und Methodik

Rechtskräftig verurteilte und ausreichend diagnostizierte Gefangene werden auf künftige therapeutische Maßnahmen vorbereitet. Veränderungsbereitschaft und Therapiemotivation werden gefördert. Die erzielten Zwischenergebnisse stehen ggf. der Auswahlanstalt bzw. einer anderen Folgeanstalt zur Verfügung.

Ziel der Sensibilisierungsphase ist es, den Gefangenen bei der schnellen Eingewöhnung, dem Kennenlernen des therapeutischen Milieus und der Integration in Behandlungsabläufe zu unterstützen, ihnen intensives Probehandeln im Einzelkontakt und in der Gruppenarbeit zu ermöglichen, ihre Verhaltensweisen gezielt zu beobachten und zu verstehen und eine erste Einschätzung ihrer Persönlichkeitsstrukturen vorzunehmen. Zum Abschluss dieser Phase sind verlässliche Schlussfolgerungen hinsichtlich der Behandlungsfähigkeit, der Änderungsmotivation und der Behandlungsziele zu ziehen und anhand von inhaltlichen Kriterien zuverlässige Entscheidungen über die Behandlungseignung und die endgültige Aufnahme bzw. den weiteren Verbleib in der therapeutischen Abteilung zu treffen.

### c. Phase der therapeutischen Behandlung

Im Anschluss an die ausgiebige diagnostische Untersuchungsphase, die alle drei Zielgruppen zu durchlaufen haben, und der sich anschließenden Phase der Sensibilisierung erhalten die in der Einrichtung verbleibenden Inhaftierten im Rahmen therapieorientierter Arbeit eines heterogen zusammengesetzten Behandlungsteams ein auf ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittenes und durchstrukturiertes

## Grundsätze

### a. Definitionen und Begrifflichkeiten

„Gewalt“ wird als tatsächlich ausgeübte, versuchte oder angedrohte Gewalt gegen eine oder mehrere Personen verstanden (HCR 20). Dass tatsächlich eine Verletzung eines Opfers erfolgt, ist nicht notwendiger Bestandteil der Definition einer Gewalthandlung. Es reicht auch die Möglichkeit, dass durch die Handlung Entsprechendes hätte passieren können. Jede Art von Sexualdelinquenz ist als gewalttätiges Verhalten zu bewerten. Gemäß SVR 20 ist sexuelle Gewalt definiert als angedrohter, versuchter oder vollendeter Kontakt mit einer Person, die hiermit nicht einverstanden ist oder nicht in der Lage ist, ein wirksames Einverständnis zu erklären.

### b. Freiwilligkeit von Psychotherapie

Der gesetzlich vorgegebene Behandlungsauftrag ist für den Strafvollzug verpflichtend, lässt dem erwachsenen Strafgefangenen jedoch ein Ablehnungsrecht. Allen behandlerisch-therapeutischen Vorgehensweisen ist gemeinsam, dass ihre Wirksamkeit von der Einwilligung, Freiwilligkeit und Mitarbeitsbereitschaft abhängt. Das gilt auch für therapievorbereitende Maßnahmen. Eine wichtige Voraussetzung besteht darin, dass der Gefangene ein Anliegen, d.h. einen Arbeitsauftrag, formuliert und sich dem Betreuer/Therapeuten gegenüber öffnet.

Das kann aber bei Strafgefangenen, die mit einer Einweisung zum Psychologen kom-

men oder eher von anderen Motiven (Wunsch nach Lockerungen, nach vorzeitiger Entlassung etc.) geleitet werden, nicht a priori vorausgesetzt werden. In der Anfangsphase der Behandlung ist es daher besonders wichtig, diesen Sachverhalt offen und ausführlich zu thematisieren und den Gefangenen beim Entdecken und Erkennen eigener Anliegen und Ziele so zu unterstützen, dass er zu einem freiwilligen Klienten wird.

### c. Aufbau einer vertrauensvollen Betreuer-Klient-Beziehung

Der Prozess bei allen psychotherapeutischen Vorgehensweisen vollzieht sich immer in einer kommunikativen Interaktion zwischen Behandelndem und Klienten. Für die inhaltliche Arbeit stellt somit die Beziehung zwischen beiden eine grundlegende Voraussetzung dar. Sie ist notwendige Bedingung für eine erfolgreiche Arbeit, so dass den Bemühungen um einen adäquaten Beziehungsaufbau eine herausgehende Bedeutung zukommt.

Wegen der persönlichkeitspezifischen Charakteristika der meisten Gefangenen (hohes Ausmaß an Misstrauen, Angst vor Nähe, extrem egozentrisches Verhalten, chronische Probleme im Sozialbereich) gestaltet sich der Aufbau einer therapeutischen Beziehung mit ihnen oftmals besonders schwierig. Die Bildung und Aufrechterhaltung einer behandlerischen Allianz stehen daher nicht nur in einer kurzen Anfangsphase der Behandlung im Vordergrund, sondern sie repräsentieren

Behandlungsangebot. Den Inhaftierten werden auf der Grundlage von Freiwilligkeit neue Kompetenzen vermittelt, wodurch sexual- und gewalt-deliktbegünstigende Risikofaktoren reduziert werden. Erforderlich hierfür ist ein

Mindestmaß an Problembewusstsein und Veränderungsbereitschaft seitens der Inhaftierten. Die beteiligten Dienste arbeiten unter ständiger fachlicher Beratung durch den Psychologischen Dienst zusammen.

## Stufe der eigentlichen therapeutischen Behandlung

Die Ziele der Behandlungsstufe können wie folgt definiert werden:

1. Dem Gefangenen wird die Möglichkeit eröffnet, mit Hilfe der nun bestehenden konstanten und festen Bindungen an Mitarbeiter langfristige und vielseitige Lern-, Erfahrungs- und Erprobungsprozesse einzugehen.
2. Der Gefangene muss lernen, Nutzen aus diesen beziehungsabhängigen Lernprozessen für eine ganzheitliche Nachreifung der Persönlichkeit im Sinne einer nachholenden Ich-Entwicklung für sich zu ziehen.
3. Der Gefangene ist gezielt zur intensiven Aufarbeitung der Straftat(en) anzuhalten, damit er Einsicht in ihre Auslöse- und Bedingungsfaktoren gewinnt und

Risikofaktoren einzuschätzen lernt.

4. Die Empathie- und Konfliktfähigkeit des Gefangenen ist in der ständigen Interaktion und Kommunikation mit Mitarbeitern und anderen Gefangenen zu fördern.
5. Der Gefangene ist beim Aufbau und der Aufrechterhaltung eines stabilisierenden sozialen Umfeldes zu unterstützen.
6. Die berufspraktischen Kompetenzen des Gefangenen sind auszubilden, bei der Strukturierung des Alltags und der Lebensplanung ist ihm Beistand zu leisten.
7. Dem Gefangenen ist im Rahmen der Lockerung des Vollzugs ein soziales Lernen unter realistischen Aktions- und Lebensbedingungen zu ermöglichen.

## Stufe der Entlassung

1. Die Entlassungsstufe dient dazu, Vorbereitungen bezüglich der Erprobung differenzierter Problemlösetechniken zur konkreten Lebensbewältigung, z.B. der Suche nach Arbeit und Wohnung zu treffen.
2. Gleichermäßen zielt sie darauf ab, die soziale Anbindung an Familie, Partner,

Kontaktpersonen oder externen Wohngruppen zu fördern.

3. Sie soll den Gefangenen befähigen, die Konflikte des Alltags zu bewältigen.
4. Während der Entlassungsstufe ist ggf. der Kontakt zu externen therapeutischen Institutionen anzubahnen und zu fördern.

## Indikation und Grenzen

Nicht jeder behandlungsbedürftige Strafgefangene ist auch behandelbar. Die Behandelbarkeit ist abhängig von dem Ausprägungsgrad der Persönlichkeitsstörung, von der Art, Schwere und Verfestigung abweichender bzw. krimineller Verhaltensweisen, von der Therapie- und Änderungsmotivation und von dem Gefährdungspotenzial des Gefangenen sowie von dem Methodeninventar der jeweiligen sozialtherapeutischen Ein-

richtung. Weitere Beeinträchtigungen können je nach Ausprägung in grundsätzlichem Misstrauen, in der Angst vor Nähe, in extrem egozentrischen Verhalten, in mangelnder Angst- und Frustrationstoleranz, geringer Selbstkontrolle, Empathiemangel, Aggression, Impulsivität und der Externalisation von Verantwortung bestehen.

Zur Beurteilung der Behandelbarkeit ist eine Bestandsaufnahme aller kriminaldiagnos-

tischen Befunde (z.B. Deliktverlauf, Dynamik der relevanten Deliktfaktoren, Rückfallgefährdung), aller klinisch-diagnostischen Befunde, die von kriminogener Relevanz sind (z.B. Art und Genese der Persönlichkeitsstörung, Art und Chronifizierung von Verhaltensauffälligkeiten, Suchtproblematik), bestimmter klinischer und sozialpsychologischer Faktoren, die den Behandlungsprozess und -erfolg beeinflussen (z. B. Fähigkeiten, Ressourcen, Abwehrmechanismen, Therapiemotivation, Kontaktbereitschaft, Abstinenzbereitschaft) erforderlich.

In der Regel kaum behandelbar sind Gefangene, die trotz ausreichender Versuche sie zu motivieren, nicht bereit sind, den Suchtmittelmissbrauch aufzugeben, eine Behandlung ablehnen oder eine Gefahr für

den Therapeuten bzw. die Behandlungsgruppe darstellen sowie Gefangene, bei denen keine Änderungsmotivation diagnostiziert werden konnte. Demgegenüber muss der Gefangene ein genügendes Ausmaß an Einwilligung, Freiwilligkeit und Mitarbeitsbereitschaft aufweisen.

Die Aufnahme eines Inhaftierten erfolgt auf der Grundlage seiner Antragstellung, die zunächst vom Psychologen geprüft wird. Dabei ist zu beachten, ob der Klient die Aufnahmekriterien Vorliegen von Sexual- oder Gewaltdelinquenz (bzw. wesentlicher Risikofaktoren), Therapiefähigkeit und -motivation, Sozialabilität und Mitarbeitsbereitschaft erfüllt.

Wünschenswert ist außerdem ein Mindestmaß an Frustrationstoleranz und Konfliktfähigkeit.

## Schlussbemerkung

In der JVA Essen ist ein entsprechendes Konzept entwickelt worden. Die „Sozial orientierte Abteilung – Prophylaxe“ (SOA-P) könnte eine im Rahmen der Binnendifferenzierung bei der JVA Essen zu schaffende spezialisierte Abteilung sein. Dort installierte Behandlungsteams stimmen – auch in Zusammenarbeit mit dem Gefangenen – individuell zugeschnittene Maßnahmen ab, die insbesondere dem Ziel dienen, deliktbegünstigende Risikofaktoren zu reduzieren. Dadurch soll im Vorfeld das Risiko der Begehung von Sexual- oder anderen Gewaltstraftaten, die von den Behandelten sonst mit größerer Wahrscheinlichkeit begangen würden, reduziert werden. Des Weiteren wird Prisonisierungseffekten und Deprivationserscheinungen durch eine besondere Ausgestaltung des

Vollzugsalltags entgegengewirkt. Die der Diagnostik folgende Behandlung vollzieht sich in zwei Phasen: der allgemeinen (Sensibilisierungsphase) und der speziellen Behandlung (Phase der therapeutischen Behandlung). Die therapeutischen Vorgehensweisen sind inhaltlich nicht einseitig festgelegt. Die Arbeit erfolgt sowohl mit dem Einzelnen als auch in Gruppen. Die SOA-P müsste innerhalb der Anstalt als selbständige, weitgehend autarke Einheit eingerichtet werden, wenn therapeutisch relevante Kriterien, die die Basis für ein erfolgreiches Arbeiten darstellen, gewährleistet sein sollen.

*Peter Rasche,  
Karin Hensel,  
Markus Tressel,  
Dipl.-Psychologen bei  
der JVA Essen*

**Wichtiger  
denn je:  
Mitgliedschaft im**

**BSBD**  
Gesellschaft Strahlburg

## OV Hagen

### Werner Remmert nahm Abschied

*Der langjährige Vorsitzende des Hagener Ortsverbandes, Werner Remmert, trat mit Erreichen der Altersgrenze in den wohlverdienten Ruhestand. Zuletzt hatte er als Werkdienstleiter eine Führungsposition bei der JVA Hagen inne.*

Im April 1972 trat Kollege **Remmert**, der zuvor als selbständiger Fliesenlegermeister tätig war, in den Dienst des Strafvollzuges. Während seines langjährigen beruflichen Engagements bei der JVA Hagen war er maßgeblich für zahlreiche bauliche Veränderungen der Vollzugseinrichtung verantwortlich. Die durchgeführten Baumaßnahmen, die vorrangig auf eine Verbesserung der Infrastruktur und der Sicherheit abzielten, trugen seine Handschrift. Seit 1973 ist Kollege **Remmert** gewerkschaftlich im **BSBD** organisiert.

Sehr bald übernahm er auf örtlicher Ebene Verantwortung, war zunächst als Ortsverbandsvorsitzender, später als Personalratsvorsitzender mit der Vertretung der konkreten Interessen der Kolleginnen und Kollegen befasst. Im Hauptvorstand des **BSBD** erwies sich **Werner Remmert** als ein unerbittlicher Streiter für



*Ortsverbandsvorsitzender Holger Kamann wünscht Werner Remmert als Gute für den verdienten Ruhestand.*

die Belange des Werkdienstes. Als Hagener Integrationsfigur war Kollege **Remmert** nicht immer nur auf Ausgleich bedacht. Erkannte er Benachteiligungen oder spezifischen gewerkschaftlichen Handlungsbedarf, konnte nachdrücklich streiten und auch polarisieren. Dabei waren seine Interventionen nie persönlich verletzend, sondern stets der Entwicklung sachorientierter Lösungsalternativen verpflichtet.

Wenn **Werner Remmert** sinnbildlich den Hammer an den Nagel hängt, dann verbleibt ihm endlich die notwendige Zeit, um vermehrt seinem Hobby, der Imkerei, Aufmerksamkeit zu widmen. Für den beginnenden neuen Lebensabschnitt wünschen wir dem Neu-Pensionär Vitalität, Lebensfreude und persönliche Zufriedenheit.

## OV Dortmund

### 50 Jahre Mitglied im BSBD



*Ortsverbandsvorsitzender Volker Grothaus gratulierte dem Kollegen Helmut Droste für dessen 50-jährige Mitgliedschaft im BSBD. „Kollegen wie Du sind es, die den BSBD zu der führenden gewerkschaftlichen Kraft im Strafvollzug gemacht haben. In schwieriger Zeit habt Ihr Euch für die Interessen des oft vergessenen Berufsfeldes „Strafvollzug“ stark gemacht und damit das Fundament für die zahlreichen Erfolge der jüngsten Vergangenheit gelegt. Für die Zukunft wünscht Dir der Ortsverband Vitalität und Freude, Neugier auf alles Kommende und persönliche Zufriedenheit.“*

## OV Hövelhof

### André Nienaber als Vorsitzender bestätigt

Die im Spätherbst durchgeführte Jahres-Hauptversammlung sprach sich mit überwältigender Mehrheit für die Wiederwahl ihres Vorsitzenden **André Nienaber** aus. Mit **Hartwig Porsch** wurde ein überaus erfahrener Kollege einstimmig als Kassierer des Ortsverbandes bestätigt. Mit **Klaus Jäkel** stellte sich erstmals der neue **BSBD**-Landesvorsitzende in Hövelhof vor. **Jäkel** rief die Kolleginnen und Kollegen zum Zusammenhalt und zur gewerkschaftlichen Solidarität auf. „Die Politik hält aufgrund der unkalkulierbaren Haushaltslage des Landes noch so manch böse Überraschung für uns bereit. Wir werden all unsere Kräfte bündeln müssen, um das bislang Erreichte zu verteidigen“. Nach dem Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden vollzog die Versammlung den anstehenden Generationswechsel bei der Wahl des Vorstandes mit. Als stv. Vorsitzende erhielten **Daniela Mordass** und **Ralf Biermann** das Vertrauen der



*André Nienaber (li.) und Klaus Jäkel (re.) gratulieren Gerhard Demsky zur 40-jährigen Mitgliedschaft im BSBD.*

Kolleginnen und Kollegen. **Rudolf Eschengerd** wurde zum Schriftführer, **Manfred Jasper** zum Jugendvertreter und **Claudia Schlichting** zur Vertreterin für Frauenfragen gewählt.

Im Rahmen der Veranstaltung wurden **Klaus Brinkhoff** und **Siegfried Kramer** für 25-jährige, **Gerhard Demsky** für die 40-jährige Mitgliedschaft im **BSBD** geehrt.



*Der vom Mitgliederwillen getragene neue Vorstand präsentiert sich dem Fotografen. Von links: Hartwig Porsch, Claudia Schlichting, Rudolf Eschengerd, André Nienaber, Ralf Biermann und Landesvorsitzender Klaus Jäkel.*

## Kleine Weisheiten

*„Hat ein des Rechnens unkundiger Mensch, wenn er ein vierblättriges Kleeblatt gefunden hat, kein Recht, glücklich zu sein?“*

**Stanislaw Jerzy Lec, poln. Schriftsteller und Diplomat, 1909**

\*\*\*

*„Auch der ungeistige, oberflächliche, dem Denken abgeneigte Mensch hat noch jenes uralte Bedürfnis, den Sinn seines Lebens zu erkennen, und wenn er keinen mehr findet, steht das Privatleben unter dem Zeichen wildgesteigerter Selbstsucht und gesteigerter Todesangst.“*

**Hermann Hesse, dt.-schweiz. Schriftsteller, 1877 – 1962**

## Der lange Weg zum Landesjustizvollzugsamt

**Erklärte Absicht der Landesregierung ist es, ein zentrales Landesjustizvollzugsamt zu schaffen. Ein entsprechender Gesetzentwurf wird derzeit durch den Rechtsausschuss des Landtags beraten. Am 30. Januar 2002 hat der Rechtsausschuss auf Antrag der CDU-Fraktion insoweit die Durchführung einer Expertenanhörung vereinbart.**

Der **BSBD** begrüßt diesen Beschluss, wird er doch hoffentlich dazu führen, dass die Beweggründe und Intentionen für diese Gesetzesinitiative deutlicher sichtbar werden, als dies bislang der Fall ist. Allein der Hinweis, die Ziele der Verwaltungsmodernisierung verlangen ein solches Vorgehen, um auch im Bereich des Strafvollzuges mehr Bürger- und Kundenorientierung, mehr Selbstverantwortung und bessere Arbeitsergebnisse durchzusetzen, dürfte nicht ausreichen, um die weitreichenden Konse-

quenzen einer solchen Neustrukturierung zu rechtfertigen. Mag sein, dass die Aufwendungen für das in Wuppertal anzumietende ehemalige Barmer Amtsgericht unter denen für die beiden bisherigen Gebäude liegen werden. Was aber ist mit der angestrebten Personaleinsparung? Dem Vernehmen nach sollen durch die Errichtung einer zentralen Mittelbehörde für den Vollzug Personalkapazitäten in einer Größenordnung von rd. 30 Stellen freigesetzt werden, die dem Vollzug an anderer Stelle zugute kommen sollen. Sollte diese Zahl richtig sein, sähe sich der **BSBD** tatsächlich veranlasst, seine grundsätzlichen Bedenken gegen das Reformvorhaben zu überprüfen. Bei der Freisetzung von rd. 30 Stellen handelt es sich schließlich um 1,5 Prozent der gesamten Verwaltungskräfte des nordrhein-westfälischen Strafvollzuges. Ein zweiter Blick offenbart,

dass die angestrebte Personaleinsparung den Bereich der Fiktion kaum verlassen wird. Nach den bisherigen Planungen wird damit eine Unterstützung der Vollzugeinrichtungen nicht eintreten, sollen doch nur solche Bereiche aus dem bisherigen Zuständigkeitsbereich der beiden Vollzugsämter ausgegliedert werden, die ihre bisherigen Aufgaben an örtlich anderer Stelle fortführen können. Da scheint nun jemand den Stein der Weisen gefunden zu haben, könnten so doch alle Aufgaben mit Dienstleistungscharakter ausgelagert und zur Personalreduzierung genutzt werden. Handelt es sich bei einer solchen Vorgehensweise aber tatsächlich um eine reale Personaleinsparung? Hiervon könnte doch nur dann wirklich die Rede sein, wenn freigesetztes Personal unter Entbindung von den bisherigen dienstlichen Pflichten für die Aufgabenerledigung in den Vollzugeinrichtungen des Landes zu-



**Dem Vernehmen nach soll mit der baulichen Herrichtung des ehemaligen Amtsgerichts in Wuppertal-Barmen bereits begonnen worden sein.**

sätzlich zur Verfügung stünde. Im gegenwärtigen Zeitpunkt bleibt zu hoffen, dass die beschlossene Expertenanhörung zu einer Klärung der noch offenen Fragen beizutragen vermag und letztlich nicht politische Zwänge und Verpflichtungen dafür maßgebend werden, die Meinungsbildung im Landtag entscheidend zu beeinflussen.

## Dienstwohnungen stehen teilweise zum Verkauf

**Wiederholt haben die Inhaber von Dienstwohnungen in den zurückliegenden Jahren Interesse bekundet, die ihnen zugewiesenen Wohnungen käuflich zu erwerben. Hierzu hat das Justizministerium nunmehr mitgeteilt, dass ein Verkauf erwogen werden könne, wenn die Wohnungen unstreitig für Verwaltungszwecke entbehrlich seien und die Veräußerung keine „vollzuglichen Sicherheitsbedürfnisse“ tangiere.**

Die zum 1. Januar 2001 vorgenommene Übertragung des Immobilieneigentums auf den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW sei insoweit ohne Auswirkungen auf die grundsätzlich anzustellende Prüfung. Mit der Vornahme der Prüfungen sind zwischenzeitlich die Mittel- und Ortsbehörden beauftragt worden. In diese Prüfung wird eingetreten, sobald Dienstwohnungsinhaber ihr Interesse an einem käuflichen Erwerb von Dienstwohnungen anzeigen.

Im Zusammenwirken mit den örtlichen Behörden teilt das zuständige Vollzugsamt dem jeweiligen Interessenten ent-

weder mit,

- dass die betreffende Wohnung auch in der Zukunft für Verwaltungszwecke benötigt wird und daher nicht zum Verkauf steht, oder
- dass die Wohnung dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW als künftig entbehrlich angezeigt worden ist oder angezeigt werden wird.

Ist die Wohnung entbehrlich, werden die Kaufinteressenten darauf aufmerksam gemacht, ihre Erwerbsabsichten dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB) mitzuteilen. Die konkreten Kaufverhandlungen sind dann mit dem BLB zu führen.



**Dienstwohnungen können käuflich erworben werden, falls sie weder für Verwaltungszwecke noch aus Sicherheitsgründen benötigt werden.**

## §§ Alles was Recht ist! §§

**Arbeitszeugnis muss nicht „faltenfrei“ sein**

Das Bundesarbeitsgericht hatte jetzt einen Fall zu entscheiden, in dem ein Arbeitnehmer ein „faltenfreies“ Arbeitszeugnis von seinem Arbeitgeber verlangte. In dem Verfahren BAG 9 AZR 893/98 entschieden die Richter, dass ein Arbeitgeber ein Arbeitszeugnis falten darf, um es in einem Umschlag kleineren Formats zu versenden. Einen Rechtsanspruch darauf, das Zeugnis in einer Versandtasche für das Format DIN A 4 mit gesteuertem Rücken zu erhalten, habe ein Arbeitnehmer nicht.

**Besonderer Kündigungsschutz für Alleinerziehende**

Alleinerziehende genießen bei betriebsbedingten Kündigungen besonderen Kündigungsschutz, urteilen die Richter des hessischen Landesarbeitsgerichts (2/9 Sa 1254/00). Das Gericht gab damit der Kündigungsschutzklage einer Telefonistin statt, der bei einer betrieblichen Neuorganisation gekündigt worden war. Zwei verheiratete Kolleginnen behielten jedoch ihren Arbeitsplatz, weil sie einige Jahre älter waren. Nach dem Urteil des LAG in

Frankfurt/Main tritt bei der vorzunehmenden „Sozialauswahl“ zu kündigender Mitarbeiter der geringfügige Altersunterschied hinter die Frage der Unterhaltsverpflichtung zurück. Alleinerziehende müssen auch dann begünstigt werden, wenn sie jünger seien.

**Kinder dürfen lärmern**

Lärm von spielenden Kindern müssen Nachbarn in Kauf nehmen. Eltern können und müssen ihre Kinder nicht ununterbrochen beaufsichtigen, um erhöhte Lärmentwicklung sofort unterbinden zu können, heißt es in einem Urteil des Amtsgerichts München (261 C 9297/00). Das Gericht wies mit dieser Entscheidung die Klage eines Reihenhausbesitzers ab, der sich durch den angeblich unerträglichen Lärm der Nachbarkinder gestört fühlte. Es wurden sechzehn Zeugen befragt; alle beteuerten, dass es den vom Kläger behaupteten Lärm gar nicht gab. Die Richterinnen urteilte: Wo kein Lärm ist, kann und muss er auch nicht unterbunden werden. Unabhängig davon, urteilte sie, müsse der Lärm spielender Kinder grundsätzlich als örtlich hingegenommen werden.

**Kurznotiert • Kurznotiert Kurznotiert • Kurznotiert • Kurznotiert**

## Bund führt digitale Signatur ein

Das Bundeskabinett hat die flächendeckende Einführung der digitalen Signatur in der Bundesverwaltung beschlossen. Hiervon sollen mehr als 200.000 Beschäftigte in den Ministerien und Behörden des Bundes profitieren. Bürgerinnen und Bürger werden künftig ihren Rechts- und Geschäftsverkehr mit den Bundesbehörden sicher über das Internet abwickeln können. Wenn etwa Verwaltungsvorgänge die Schriftform erfordern, soll die digitale Signatur künftig die Unterschrift unter einem Formular ersetzen.

Technische Verfahren belegen ergänzend die Identität des Absenders. Einfach zu handhabende Verschlüsselungstechniken sorgen bei Bedarfsfall dafür, dass die Kommunikation vor Manipulationen und unberechtigter Einsichtnahme geschützt abläuft. Technisch setzt die Bundesregierung darauf, dass sich der Inoperabilitätsstandard ISIS-MTT am Markt durchsetzen wird. Mit dem Beschluss übernimmt der Bund eine Vorreiterrolle und hofft auf eine positive Resonanz bei anderen Verwaltungen und der Wirtschaft.

## Bürger zufrieden mit dem Service der Ämter

Nach einer repräsentativen Umfrage des Emnid-Instituts sind 74 Prozent aller Deutschen zufrieden mit den Leistungen der Ämter ihrer Heimatstadt. Die Frage nach der Freundlichkeit des Personals beantworteten 81 Prozent der

Befragten mit zufrieden- oder sehr zufriedenstellend. Auch die Wartezeiten bewegen sich offensichtlich in einem tolerablen Bereich. 71 Prozent haben Emnid zufolge auch in dieser Hinsicht keine Klagen vorzubringen.

## „Gotteskrieger“ Unwort des Jahres 2001

Eine unabhängige Jury unter der Leitung von Prof. Dr. Horst Dieter Schlosser hat die Benennung der Taliban- und El Kaida-Terroristen als „Gotteskrieger“ zum Unwort des Jahres 2001 gekürt. In der Begründung heißt es: „Dieses Wort ist weder als Selbstbezeichnung noch als Fremdbezeichnung durch deutsche Medien hinzunehmen; denn kein Glaube an einen Gott, gleich welcher Religion, kann einen Krieg oder gar Terroranschläge rechtfertigen. Kritisiert wird der Gebrauch des Wortes vor allem in akustischen Medien, weil er „oft jede kritische Distanz zum pseudo-

religiösen Anspruch dieses Unwortes vermissen“ lasse. Auf den 2. Platz setzte die Unwort-Jury „Kreuzzug“ als Umschreibung der militärischen Vergeltung. Dieses Wort, heißt es in der Begründung, wecke fatale historische Erinnerungen an Kriegszüge im Namen des Kreuzes, die sich gegen den gesamten Islam richteten. Auf Platz drei landete der Begriff „Topterrorist“. An der Bezeichnung Osama bin Ladens als Topterrorist kritisierte die Jury die Ähnlichkeit zu positiv gemeinten Benennungen wie Topmanager, Topmodell oder Topsporler.

## Deutsche mit ihrer Lebenserwartung zufrieden

Ewig zu leben ist nach dem Ergebnis einer repräsentativen Umfrage, die das Emnid-Institut für das evangelische Magazin „christmon“ durchführte, nicht das vorrangige Anliegen

der Deutschen. Lediglich 3 Prozent konnten sich vorstellen, dauerhaft auf dem blauen Planeten zu verweilen. 40 Prozent der Befragten wollen auf die Länge ihres Lebens keinen

Einfluss nehmen. 7 Prozent der 14- bis 29-jährigen erklärten, auf den Tod verzichten zu können, während ein entsprechender Wunsch nur von 1 Prozent der Lebensälteren geäußert wird. 15 Prozent der Deutschen sind

mit einem Lebensalter von 80 bis 90 Jahren zufrieden. 14 Prozent wollen nicht älter als 70 bis 80 Jahre werden. Nur 6 Prozent der Befragten konnten sich vorstellen, die Schallmauer von 100 Jahren zu durchbrechen.

## Denkender Bürostuhl schlägt Alarm

*Mit schlechter Körperhaltung stundenlang vor dem Computer zu sitzen und am Feierabend jeden Knochen einzeln zu spüren, damit soll jetzt Schluss sein. Die amerikanische Computerwissenschaftlerin Hong Tan hat einen intelligenten Bürostuhl entwickelt, der seine Benutzer mit schrillen Warntönen auf eine ungesunde Körperhaltung hinweist.*

individuelle „Druck-Landkarte“ erstellen. Diese Informationen werden in einem Rechner gespeichert und mit aus medizinischen Versuchen stammenden Daten verglichen, die die Belastung bei korrekter Körperhaltung darstellen. Bei Abweichungen von den Sollwerten ertönt solange ein akustischer Alarm, bis der Stuhlbenutzer durch Herumrutschen auf dem Sitzmöbel eine „gesunde“ Körperhaltung gefunden hat. Neben dieser unzweifelhaft gesundheitsfördernden Funktion ist der denkende Stuhl aber auch in der Lage, den rechtmäßigen Benutzer eines Computers zu identifizieren und gegebenenfalls den Zugang zu sperren, wenn ein „Unberechtigter“ Platz nimmt.

Das Sitzmöbel erkennt und bewertet zuverlässig unterschiedliche Sitzpositionen. Erreicht wird dies durch eine künstliche Haut, die über Rückenlehne und Sitzfläche gezogen wird. Die in dem Überzug verteilten Sensoren messen die Druckverteilung. Der denkende Bürostuhl kann auf diese Weise von jeder Person eine



*Dieser sensible Stuhl enthält zahlreiche Sensoren in der Abdeckung von Sitzfläche und Rückenlehne und kann so ein Druckprofil des Benutzers erstellen (siehe Monitor). Abweichungen von der vorgegebenen gesunden Haltung quittiert der Stuhl mit lautem akustischen Signal.*



## [Nullrunde!]



**0,-€**

Nokia 3330

Gewicht: 133 g  
Gesprächszeit bis zu 4,5 Std.  
Standby bis zu 260 Std.  
Vibrationsalarm, WAP,  
Dual Band,  
Display grafikfähig,  
48x84 Pixel, 5-zahlig  
Sprachwahl  
SMS-Chat  
8 Spiele  
NiMH Akku

**0,-€**  
Anschlussgebühr

**0,-€**

für Ledertasche,  
Headset, KFZ-Ladekabel  
(Gesamtwert € 35,-)



**0,-€**

Siemens C45

Gewicht: 107 g  
Standby bis zu 200 Stunden  
Gesprächszeit bis zu 5 Stunden  
Akku NiMH  
Vibrationsalarm  
Datum, Uhr, Alarm  
WAP, Dual Band  
Display 5 Zeilen, 101x64 Pixel  
Austauschbare Coerschale  
Verschiedene Spiele



Tarifauszug <b>Talk2Me Tarif</b> (Vertragslaufzeit 24 Monate)			
Mindest-Gesamtwert <b>€ 5,61</b> <small>(inkl. € 1,10 Mobilfunkverbindungsbeitrag)</small>	Gespräche in deutsche Ordnung	Gespräche im gleichen Mobilfunknetz und Mailbox	Option City D1 Best-City D2
<b>Wochenende</b> Mo bis So 7-19 Uhr sonstige gesetzliche Feiertage	<b>€ 0,08</b>	<b>€ 0,20</b>	<b>€ 0,08</b>
<b>Nebenzzeit</b> Mo bis 7 Uhr	<b>€ 0,20</b>	<b>€ 0,20</b>	<b>€ 0,08</b>
<b>Hauptzeit</b> Mo bis 7-19 Uhr	<b>€ 0,61</b>	<b>€ 0,35</b>	<b>€ 0,08</b>

SMS: Netzraum € 0,11, andere Netze € 0,17 über \*\*Toll-free-Kennzeichnungs-  
zähltruhen nach Abrechnungszeit: 00/30

Tarifauszug <b>For You Tarif</b> (Vertragslaufzeit 24 Monate)			
Mindest-Gesamtwert <b>€ 4,99</b> <small>(inkl. € 1,10 Mobilfunkverbindungsbeitrag)</small>	Gespräche in deutsche Ordnung	Gespräche im gleichen Mobilfunknetz und Mailbox	City D1 Best-CitySpecial D2 CityPartnerD Family E-Plus
<b>Wochenende</b> Mo bis So 7-19 Uhr sonstige gesetzliche Feiertage	<b>€ 0,10</b>	<b>€ 0,39</b>	<b>€ 0,10</b>
<b>Nebenzzeit</b> Mo bis 7 Uhr	<b>€ 0,20</b>	<b>€ 0,20</b>	<b>€ 0,10</b>
<b>Hauptzeit</b> Mo bis 7-19 Uhr	<b>€ 0,69</b>	<b>€ 0,39</b>	<b>€ 0,10</b>

SMS: Netzraum € 0,30, andere Netze € 0,30, Abrechnungszeit: 00/10

Weitere Geräte und Tarife auf Anfrage

Gern beraten wir Sie persönlich und senden Ihnen ausführliche Informationen zu (Antrag auch zum Downloaden!)

DPoIG Service GmbH  
Maybachstraße 19  
73037 Göppingen  
Fax: 07161/964 10-40

Infohotline: 0 71 61 / 9 64 10-0  
(Mo. -Fr. 8 - 12/13 - 16 Uhr)

**DPoIG**  
Service GmbH  
www.handy-sondertarife.de



Das Produkt ist ein 24-monatiges  
Mobilfunkvertragsangebot der DPoIG Service GmbH  
Alle Preise in Euro.  
Ankündigungen sind in Originalgröße.  
Bei Änderungen und Druckfehlern keine Haftung.  
Antrag gültig vom 01.05.2002 bis 31.03.2003.